

BStGer BB.2019.287 vom 17. März 2020

Bundesstrafgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.287

FR: TPF BB.2019.287 du 17 mars 2020

IT: TPF BB.2019.287 del 17 marzo 2020

Regeste

Zulassung der Privatklägerschaft (Art. 118 ff. i.V.m. Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Akteneinsicht (Art. 101 f. i.V.m. Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Teilnahme bei Beweiserhebungen (Art. 107 Abs. 1 lit. b und Art. 147 StPO). Äusserungsrecht (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO). Beweisanträge (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Aufschiebende Wirkung (Art. 387 StPO).

Erwägungen

E. 1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat dabei genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides er anführt, welche Gründe einen

- 5 -

anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel er anruft (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO).

E. 2.1

Zur Beschwerde ist jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte berechtigt, welche oder welcher ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO; Art. 105 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 StPO). Im Rahmen der Begründung gemäss Art. 385 Abs. 1 lit. b StPO muss der Beschwerdeführer auch die Tatsachen darlegen, aus denen sich namentlich seine Beschwerdeberechtigung ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_339/2016 vom 17. November 2016 E. 2.1; 1B_324/2016 vom 12. September 2016 E. 3.1 am Ende; 1B_242/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 4.2).

E. 2.2

Vorliegend führt der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner Beschwerdelegitimation aus, sein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung liege insbesondere in Geheimhaltungsinteressen des Beschwerdeführers. Würde die B. AG bzw. deren (Rechts-)Vertreter zur Schlusseilvernahme des Beschwerdeführers zugelassen bzw. würde der B. AG bzw. deren (Rechts-)Vertreter Einsicht in die Akten, namentlich in das Protokoll der Schlusseilvernahme des Beschwerdeführers gewährt, würden der B. AG bzw. deren (Rechts-)Vertreter die Antworten des Beschwerdeführers auf die Fragen der Beschwerdegegnerin zur Sache und zur Person zur

Kenntnis gebracht. Es liege auf der Hand, dass der Beschwerdeführer ein erhebliches Interesse daran habe, dass keine unberechtigte Drittpartei Kenntnisse aus dem gegen ihn geführten Strafverfahren erhält. Mit der Bestimmung von Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO bestehe zudem eine gesetzliche Grundlage für die Einschränkung des rechtlichen Gehörs zur Wahrung privater Geheimhaltungsinteressen. Das Interesse des Beschwerdeführers am Ausschluss der B. AG sei deshalb auch rechtlich geschützt (act. 1 N. 7; act. 7 N. 7 f.).

E. 2.3

Die B. AG macht geltend, der Beschwerdeführer bringe keine Tatsachen vor, die – im Sinne einer Ausnahme – seine Legitimation begründen würden. Der Beschwerdeführer berufe sich unter Hinweis auf Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO auf angebliche private Geheimhaltungsinteressen, sage aber nicht, welche Geheimhaltungsinteressen er durch die Stellung der B. AG als Privatklägerin beeinträchtigt sehe (act. 5 N. 1 f.).

- 6 -

E. 2.4

Nach der Rechtsprechung der Beschwerdekammer ist der Beschuldigte grundsätzlich mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht legitimiert, die bloße Zulassung einer Person als Privatklägerin mit Beschwerde anzufechten. Die Legitimation ist nur ausnahmsweise zu bejahen. Bisher wurde die Legitimation zur Beschwerde gegen die Zulassung der Privatklägerschaft bejaht, wenn ein Staat zugelassen werden sollte (TPF 2012 48 E. 1.3.1; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2012.101 vom 22. Januar 2013 E. 1.3; BB.2011.107 vom 30. April 2012 E. 1.5), oder wenn es sich um ein Rechtssubjekt handelt, bei dem wegen seiner engen Verknüpfung mit einem bestimmten Staat die Zulassung im Verfahren praktisch der Zulassung des betreffenden Staates gleich käme (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2012.194 vom 2. Juli 2013 E. 2.1; BB.2012.107 vom 15. Mai 2013 E. 1.3; vgl. zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2019.197 vom 10. Januar 2020 E. 1.3.1).

E. 2.5

Der Beschwerdeführer macht keine Gründe geltend, die im Sinne der erwähnten Rechtsprechung für seine Legitimation zur Beschwerde gegen die Zulassung der Privatklägerschaft sprechen würden. Solche sind auch nicht ersichtlich. Die mit der Zulassung der Privatklägerschaft einhergehenden Verfahrensrechte bzw. deren Ausübung stellen grundsätzlich einen potentiellen Nachteil (faktischer Natur) für den Beschwerdeführer dar, der der Existenz eines Strafverfahrens inhärent ist und eine Beschwerdelegitimation nicht per se zu begründen vermag. Mit der pauschalen Geltendmachung von Geheimhaltungsinteressen legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern er über allfällige Nachteile faktischer Natur hinaus durch die angefochtene Verfügung selbst in seinen eigenen Rechten unmittelbar und direkt betroffen ist.

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Der vom Beschwerdeführer gestellte prozessuale Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird mit dieser Entscheidung gegenstandslos. Das Nebenverfahren betreffend aufschiebende Wirkung ist damit abzuschreiben.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.– festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

E. 5

Die mit ihren Anträgen obsiegende B. AG hat gegenüber dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die B. AG hat keine Kostennote eingereicht, sodass die Parteientschädigung auf Fr. 2'000.– festzusetzen ist (vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR).

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.